

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/47
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/47)

21. Juni 2011

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung von 5.3.1.7.3 – durch Gefahrzettel ersetzte Großzettel (Placards), Wiederholung am Tragwagen/Trägerfahrzeug

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Gemeinsame Tagung hat Unterabschnitt 5.3.1.3 in Verbindung mit Absatz 5.3.1.7.3 so ausgelegt, dass auch dann Großzettel am Tragwagen/Trägerfahrzeug anzubringen sind, wenn Großzettel ersetzende Gefahrzettel außen nicht sichtbar sind. Der Vorschriftentext selbst ist aber unklar belassen worden.

Zu treffende Entscheidung:

Absatz 5.3.1.7.3 ist um eine Klarstellung zu ergänzen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2007/39
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/39);
OTIF/RID/RC/2008-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/110)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Mit Dokument OTIF/RID/RC/2007/39 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/39) hatte Österreich darauf hingewiesen, dass aus den Vorschriften nicht klar hervorgeht, ob die in Unterabschnitt 5.3.1.3 vorgesehene Wiederholung von Großzetteln am Tragwagen/Trägerfahrzeug auch dann erforderlich ist, wenn gemäß Absatz 5.3.1.7.3 anstelle der Großzettel Gefahrzettel angebracht sind. Während der Wortlaut dem eindeutig entgegensteht, spricht die Systematik der Bestimmungen eher dafür.
2. Die Gemeinsame Tagung ist einhellig den systematischen Erwägungen gefolgt, hat den Text jedoch nicht verändert. Ein Vorschlag Österreichs, der in Absatz 5.3.1.7.3 nach dem Vorbild von Absatz 5.3.1.7.4 eine Verkleinerung des Großzettels vorgesehen und auf den Begriff des Gefahrzettels in diesem Zusammenhang verzichtet hätte, wurde nicht angenommen.
3. Österreich folgt nun der Einladung der Gemeinsamen Tagung, einen alternativen Vorschlag vorzulegen.
4. Grundsätzlich wäre Unterabschnitt 5.3.1.3 so zu formulieren, dass auch der Sonderfall der Gefahrzettel miterfasst wäre. Da das aber nur unter ausdrücklichem Rückgriff auf diesen, also auf Absatz 5.3.1.7.3, hinreichend klar möglich wäre, zieht Österreich eine einfachere Ergänzung direkt an letzterer Stelle vor.

Antrag

5. **5.3.1.7.3** Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn diese Gefahrzettel außerhalb des Tragwagens/Trägerfahrzeuges nicht sichtbar sind, müssen Großzettel (Placards) nach Absatz 5.3.1.7.1 auch an beiden Längsseiten des Wagens/und hinten am Fahrzeug angebracht werden."

Begründung

6. Sicherheit: Die Änderung folgt der von der Gemeinsamen Tagung getroffenen Auslegung, die zur sichtbaren Wiederholung der Kennzeichnung auch in fraglichen Fällen und damit zu größerer Sicherheit führt.
7. Durchführbarkeit: Es sind keine Probleme zu erwarten, da die Änderung Rechtssicherheit schafft, aber keine grundsätzlich neuen Anforderungen stellt.
